

**Statuten für das homiletisch-katechetische Seminarium auf der
Landesuniversität in Rostock : Wir Paul Friedrich ... gegeben durch Unsere
Regierung. Schwerin, am 24. Mai 1841**

[Schwerin], [1841]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn80249501X>

Druck Freier  Zugang



Statuten

für

Das homiletisch-katechetische Seminarium

auf der

Landesuniversität in Rostock.

Wir **Paul Friederich** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. thun hiemit kund, daß Wir die hieneben gehetzten Statuten für das homiletisch-katechetische Seminar auf Unserer Universität zu Rostock, ihrem ganzen Inhalte nach, kraft dieses landesherrlich bestätigt haben, dergestalt, daß dieselben Allen, die es angeht, zur unabänderlichen Richtschnur dienen sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 24. Mai 1841.



Paul Friederich.

(L. S.)

L. v. Lübow.

MK-79757

2007 II 61

§. 1.

Das homiletisch-katechetische Seminarium auf der Universität Rostock ist ein Institut, welches die praktische Vorbildung der daselbst Theologie Studirenden für ihren künftigen Beruf als Geistliche der evangelisch-lutherischen Kirche zur Aufgabe hat. Die Leitung dieses Instituts ist gegenwärtig dem Consistorialrathe Dr. Wiggers und dem Professor und Universitäts-Prediger Dr. Krabbe, unter Oberaufsicht der Landes-Regierung, übertragen.

§. 2.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder des Instituts soll aus höchstens zehn bestehen. Außerordentliche Mitglieder giebt es nicht. Jedoch wird denjenigen Theologie Studirenden, welche sich zu der weiter unten erwähnten Prüfung gestellt haben, aber in das Institut wegen Vollzähligkeit seiner Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden können, die passive Theilnahme an den Übungen im Seminarium nach Befinden gestattet werden.

§. 3.

Da derjenige, welcher in der praktischen Theologie gehörig fortschreiten will, außer einer tüchtigen Schulbildung einen genügenden Grund in den theoretischen Disciplinen der Theologie, also in der exegetischen, historischen und systematischen Theologie gelegt haben muß, so sind nur solche Studirende, welche bereits zwei Jahre studirt und in denselben Exegese, Kirchen- und Dogmen-Geschichte und von den systematischen Disciplinen wenigstens Dogmatik gehört haben, überhaupt befähigt, als Mitglieder in das Institut aufgenommen zu werden. Ob sie dies mit Erfolg gethan haben, darüber entscheidet die von den Directoren mit ihnen anzustellende Prüfung.

§. 4.

Zu der allgemeinen Befähigung zur Aufnahme in das Institut gehört aber auch, daß der Aspirant in Hinsicht auf Religiosität und Sittlichkeit in keinem schlechten Rufe stehe. Namentlich sind Studirende, welche während ihres Aufenthalts auf der Universität wegen unsittlicher Handlungen academische Strafen erlitten haben, zur Aufnahme in das Seminarium nicht geeignet.

§. 5.

Diejenigen Studirenden, welche sich nach den in den §§. 3 und 4 angegebenen Eigenschaften zur Aufnahme in das Seminarium für befähigt halten, melden sich sogleich nach Beendigung der gesetzlichen Ferien eines Semesters bei dem Directorium. Dieses setzt einen Termin für ein mit ihnen zu haltendes Examen an, in welchem sie in den theoretischen Hauptdisciplinen der Theologie geprüft werden. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß sie hinlänglich vorbereitet sind, um in das Institut aufgenommen zu werden, so erfolgt unter Berücksichtigung der Normalzahl die Aufnahme. Bei gleicher Befähigung mehrerer Competenten entscheidet in dem Falle, daß sie aus Mangel an Stellen nicht alle aufgenommen werden können, über die Aufnahme die Anciennetät des Aufenthalts auf der Landesuniversität und wenn auch diese gleich seyn sollte, das Loos. Mit dem Abgange von der Universität hört auch die Theilnahme an dem Institute auf.

§. 6.

Die Vorlesungen über die praktischen Disciplinen der Theologie gehören zwar zur Vollständigkeit des Cyclus der an der Universität zu haltenden Collegien, jedoch soll es jedem der beiden Directoren des Seminariums unbenommen seyn, diejenigen Vorlesungen, welche sich auf die von ihm geleiteten praktischen Uebungen seiner Section (§. 7.) beziehen, auch im Seminarium unentgeltlich zu halten. In solchem Falle steht der Besuch dieser Vorlesungen jedem Studirenden frei.

§. 7.

Die besonderen Uebungen des Instituts, an welchen die Mitglieder desselben unausgesetzt Theil nehmen müssen, sind theils katechetische, theils homiletische, und so bildet sich eine katechetische und eine homiletische Section des Seminariums. Der Consistorialrath Dr. Wiggers wird die katechetische und der Professor Dr. Krabbe die homiletische Section leiten.

§. 8.

Was die katechetischen Uebungen betrifft, so werden diese mit Kindern aus dem Waisenhause, welche sich jeden Sonnabend Vormittags in dem Auditorium des Directors versammeln, über eine biblische Stelle oder ein Stück entweder des mecklenburgischen Landeskatechismus oder eines andern evangelischen Lehrbuches von demjenigen Seminaristen, welchen die Reihe trifft, gehalten. Zu dem Ende wird von ihm ein schriftlicher Entwurf der Katechisation am vorhergehenden Mittwoch bei dem Director eingereicht, von diesem geprüft und ersterem am Freitage mit den nöthig gewordenen Bemerkungen zurückgegeben. Die Haltung der Katechisation geschieht nicht nur im Beisehn des Directors, sondern auch sämmtlicher Seminaristen. Nachdem dieselbe vollendet ist und die Schüler sich entfernt haben, erfolgt eine genaue, in's Einzelne gehende Kritik über das Materielle und Formelle der Katechisation, so wie über das äußere Verhalten des Katecheten. Diese Kritik, wozu die zuhörenden Seminaristen sich die nöthigen Data während der Katechisation schriftlich bemerken, wird zuerst von ihnen, dann unter Berichtigung der von ihnen gemachten, etwa nicht zutreffenden Bemerkungen von dem Director angesetzt und zuletzt ein Schlusfurtheil von demselben ausgesprochen.

§. 9.

Die Tendenz der homiletischen Abtheilung des Seminars wird hauptsächlich darauf gerichtet seyn, das Materielle der Predigt in seiner genauen Beziehung zu der exegetischen, dogmenhistorischen und dogmatischen Grundlage

zur Sprache zu bringen und mit Rücksicht auf den theologischen Standpunkt, den der Einzelne erreicht hat, zu erörtern. Die Vermittelung zwischen der theologischen Wissenschaft und den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeinde und ihres künftigen Predigers und Seelsorgers soll wissenschaftlich angestrebt werden. Daher wird die Erörterung des biblischen Lehrstoffes der Predigt mit Berücksichtigung des vorliegenden Textes in den Grundsprachen, jedoch überwiegend nach der praktischen und erbaulichen Seite hin, eine Hauptaufgabe der homiletischen Abtheilung des Seminars seyn.

§. 10.

Die homiletischen Uebungen werden bestehen:

- 1) in praktischer Erklärung gegebener Texte und in der Zusammenstellung des in denselben enthaltenen erbaulichen Stoffes;
- 2) in der Ableitung verschiedener Themata aus gegebenen Texten, in der Entwerfung vollständiger Dispositionen nach Angabe bestimmter Themata und abwechselnd in der praktischen Behandlung der sonntäglichen Perikopen, hinsichtlich des in ihnen enthaltenen Predigtstoffes;
- 3) in der Ausarbeitung von Predigtentwürfen und Homilien, in der Beurtheilung derselben durch die Mitglieder nach einer von dem Director zu bestimmenden Reihenfolge, und in einer schließlichen Beurtheilung des Directors, welcher zugleich die Beurtheilungen der Studirenden in der feinigsten berücksichtigen wird;
- 4) in dem Halten der sorgfältig ausgearbeiteten, beurtheilten und verbesserten Predigten zuerst in dem Auditorium vor dem Director und den Mitgliedern des Seminars, dann öffentlich nach einem in jedem Semester festzusetzenden Turnus. Nach gehaltenem Predigt wird in der nächsten Versammlung das Formelle des Vortrags beurtheilt werden;

- 5) in der Ausarbeitung von Vorträgen, wie die verschiedenen kirchlichen Amtsthätigkeiten diese erfordern, z. B. von Taufreden, Beichtreden u. s. w.;
- 6) in dem Halten freier Vorträge über einen am Morgen desselben Tags gegebenen Text und in der Beurtheilung dieser freien Vorträge. Doch wird sich dies Letztere nach der Bildung der jedesmaligen Mitglieder des Seminars richten.

Diese Uebungen finden alle vierzehn Tage, Mittwoch von 3 bis 5 Uhr statt, sie können aber nach dem vorliegenden Stoffe auch auf längere Zeit ausgedehnt werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Seminariums haben ferner an den Uebungen im Absingen und in Führung des Kirchengefanges Theil zu nehmen, welche der academische Musiklehrer in der Woche eine Stunde unentgeltlich mit den Theologie-Studirenden anzustellen verpflichtet ist. Sie haben zu dem Ende bei dem Anfange eines jeden Semesters sich bei ihm zu melden und dieser hat jährlich um Michaelis einen Bericht über den Fortgang und den Erfolg dieser Uebungen dem Directorium zu erstatten.

§. 12.

Dem Senior der Seminaristen liegt die Erhaltung der äußern Ordnung in dem Institute unter der obern Leitung des Directoriums ob. Er hat die dieselbe betreffenden Anordnungen der Directoren pünktlich zu erfüllen. Er wird von den Seminaristen selbst aus ihrer Mitte nach absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Sollte für 2 Mitglieder eine gleiche Zahl der Stimmen vorhanden seyn, so giebt das Directorium den Ausschlag.

§. 13.

Für die Theilnahme an den Uebungen des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch sind anderer Seits feststehende Emolumente oder Stipendien damit verbunden. Dagegen sind für diejenigen Mitglieder des Instituts, welche sich sowohl durch ihr Betragen, als durch Fleiß und Tüchtigkeit in den Arbeiten des Seminars auszeichnen, 5 Prämien, eine von Fünfzig Thalern, eine zu Vierzig Thalern und drei jede zu Fünfundzwanzig Thalern $\frac{2}{3}$. ausgesetzt, welche Michaelis 1842 zum ersten Male unter den erforderlichen Voraussetzungen zur Vertheilung kommen.

Zu der Vermehrung der Seminarbibliothek, deren Benutzung jedem Seminaristen gestattet ist, mit Einschluß des Buchbinderlohns und der erforderlichen Musikalien sind von Johannis 1841 excl. an Vierzig Thaler und für Nebenausgaben Sieben Thaler $\frac{2}{3}$. jährlich bestimmt. Ueber die anzuschaffenden Bücher vereinigen sich beide Directoren; die specielle Aufsicht über die von beiden Directoren frei und ungehindert zu benutzende Bibliothek und die Führung der Rechnung steht dem ältesten Director zu. Die der Immediat-Commission zur Direction der Universitäts-Finanzverwaltung halbjährig zum Zweck der Ratification und Anweisung auf die Universitäts-Casse in zwei Abtheilungen vorzulegenden Liquidationen über die Verwendung der gedachten 40 Rthlr. und 7 Rthlr. sind jedoch von beiden Directoren zu unterschreiben.

§. 14.

Mit dem jährlich zu Michaelis von dem Directorium an die Landes-Regierung zu erstattenden und dem Vice-Canzler zur weitern Beförderung zu übergebenden Bericht über die Leistungen der Seminaristen, so wie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Instituts überhaupt, welchem auch der Bericht des academischen Musiklehrers abschristlich beizufügen ist, hat dasselbe zugleich nach gewissenhafter Ueberzeugung, einen motivirten Vorschlag zur Ver-

theilung der Prämien zu verbinden, wobei auch diejenigen berücksichtigt werden dürfen, welche etwa zu Ostern desselben Jahrs bereits abgegangen sind.

§. 15.

Die gegenwärtigen Statuten treten sofort in Wirksamkeit, jedoch bleiben Abänderungen derselben nach Zeit und Umständen vorbehalten.

che zu bringen und mit Rücksicht auf den theologischen Standpunkt, Einzelne erreicht hat, zu erörtern. Die Vermittelung zwischen der hohen Wissenschaft und den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeinde und des Predigers und Seelsorgers soll wissenschaftlich angestrebt werden; daher wird die Erörterung des biblischen Lehrstoffes der Predigt mit Berücksichtigung des vorliegenden Textes in den Grundsprachen, jedoch überwiegend nach der praktischen und erbaulichen Seite hin, eine Hauptaufgabe der homiletischen Abtheilung des Seminars seyn.

§. 10.

Die homiletischen Uebungen

sind in praktischer Erkennung

des in denselben enthaltenen

in der Ableitung verschiedener

Entwerfung vollständiger

Parabolen und abwechselnd in

den homiletischen Perikopen, hinsichtlich

der Ausarbeitung von Predigten

in der Vertheilung derselben durch die

Director zu bestimmenden Reihenfolge,

in einer schließlichen Beurtheilung des Directors, welcher zugleich die Beurtheilungen der Studierenden in der feinigsten Berücksichtigung wird;

dem Halten der sorgfältig ausgearbeiteten, beurtheilten und ver-

efferten Predigten zuerst in dem Auditorium vor dem Director und

den Mitgliedern des Seminars, dann öffentlich nach einem in jedem

Semester festzusetzenden Turnus. Nach gehaltener Predigt wird in

der nächsten Versammlung das Formelle des Vortrags beurtheilt

werden;

